


99. Abgeordneter



Wie steht die Bundesregierung dazu, die Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO („die Verhaltenspflicht der zu Fuß Gehenden an Lichtzeichenanlagen“) in dem Sinne zu ändern, dass die Gestaltung der Sinnbilder bei Ampeln auch die regionale Verwendung von anderen Zeichen, wie zum Beispiel in Mainz der „Mainzelmännchen“ oder in Stuttgart von „Äffle und Pferdle“, ermöglichen (vgl. www.landtag-bw.de/home/aktuelles/pressemitteilungen/2018/dezember/1402018.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs 
vom 22. Januar 2019

Die StVO gibt in § 37 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 39 Absatz 7 StVO das Aussehen des Sinnbildes in Lichtzeichen für Fußgänger vor. Nach § 37 Absatz 2 Nummer 5 StVO werden Lichtzeichen, die nur für Fußgänger gelten, durch das Sinnbild „Fußgänger“ angezeigt. Nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nummer 5 muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen. Die Verwendung anderer Sinnbilder ist demnach ausgeschlossen.

Die Regelungen der StVO dienen im Wesentlichen der Unfallverhütung und stellen damit Gefahrenabwehrrecht dar. Im Interesse der Verkehrssicherheit muss dafür Sorge getragen werden, dass der Zweck von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gewährleistet ist, eine eindeutige Aussage zu treffen und schnell auf den ersten Blick für jedermann verständlich erkennbar zu sein. Phantasiezeichen führen zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern.

Das Thema wurde im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten, Themenschwerpunkt StVO, am 16./17. Januar 2019 behandelt. Der Ausschuss kam ohne Gegenstimmen zu dem Ergebnis, dass es im Interesse der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und der Verkehrssicherheit keiner Ergänzung zum derzeitigen Sinnbild des Fußgängers bedarf.